

Vorblatt

Problem:

Für die Mitglieder des nach dem Bundesgesetz über die Einrichtung eines Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE-Gesetz 2008) einzurichtenden Aufsichtsrates ist eine Regelung der Aufwändersätze erforderlich.

Ziel:

Erlassung einer Verordnung, mit der die Aufwändersätze für die Mitglieder des Aufsichtsrates festgesetzt werden.

Inhalt/Problemlösung:

Dieser Verordnungsentwurf beinhaltet einen monatlich pauschal festgesetzten Aufwändersatz für den oder die Vorsitzende und ein Sitzungsgeld für die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates.

Alternativen:

Der Anspruch auf Aufwändersatz für die Mitglieder des Aufsichtsrates ergibt sich bereits aus § 11 Abs. 2 des BIFIE-Gesetzes 2008, sodass keine Alternative besteht.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

- Finanzielle Auswirkungen:

Für den Bund und die anderen Gebietskörperschaften erwachsen keine zusätzlichen Kosten, da der Ersatz der Aufwendungen für die Mitglieder des Aufsichtsrates zur Gänze vom BIFIE zu tragen ist.

- Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine.

-- Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreichs:

Keine.

-- Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Es sind keine Informationsverpflichtungen für Unternehmen vorgesehen.

- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine.

- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechtes der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Das Bundesgesetz über die Einrichtung eines Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens (BIFIE-Gesetz 2008), BGBl. I Nr. 25/2008, sieht in § 11 die Einrichtung eines neunköpfigen Aufsichtsrates vor.

Der Aufsichtsrat ist ein Kollegialorgan mit Kontroll-, Steuerungs- und Aufsichtsfunktion. Seine Aufgaben bestehen vor allem in der Erstellung einer Geschäftsordnung, Prüfung und Genehmigung der Institutsordnung, des Unternehmenskonzeptes, des Jahresplanes, Jahresberichtes und des Dreijahresplanes, Genehmigung des Erwerbes und der Veräußerung von Liegenschaften und Prüfung des Jahresabschlusses.

Mitglieder des Aufsichtsrates sind fünf von der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur zu bestellende Mitglieder, jeweils ein vom Bundesminister für Finanzen und vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu bestellendes Mitglied, ein von der betrieblichen Arbeitnehmervertretung und ein von der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst (Bundesvertretung 3 - Unterrichtsverwaltung) zu bestellendes Mitglied.

Die Bestimmung des § 11 Abs. 2 BIFIE-Gesetz 2008 sieht einen Anspruch der Mitglieder des Aufsichtsrates auf Ersatz der Aufwendungen, die ihnen aus Anlass der Ausübung ihrer Funktion entstehen, vor. Die näheren Bestimmungen sind durch Verordnung zu treffen, in der auch ein Aufwändersatz in pauschalierter Form festgelegt werden kann. Von der Möglichkeit einer pauschalierten Festlegung soll für den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Aufsichtsrates Gebrauch gemacht werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Der pauschalierte Aufwändersatz gemäß § 1 beträgt für den oder die Vorsitzende des Aufsichtsrates jährlich 8.400 € (12 x 700 €). Für die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates gemäß § 3 ergeben sich unter der Annahme von vier Sitzungen pro Kalenderjahr Aufwendungen an Sitzungsgeld von 12.800 € (8 x 400 € x 4). Somit ergibt sich ein jährlicher Gesamtaufwand von 21.200 €, der zur Gänze vom BIFIE im Rahmen der vom Bund geleisteten Basisabgeltung gemäß § 16 des BIFIE-Gesetzes 2008 zu tragen ist.

Die unterschiedlichen Dienstorte der Mitglieder des Aufsichtsrates lassen eine genaue Prognose der gemäß §§ 2 und 4 abzugeltenden Reiseauslagen nicht zu. Ein weiterer Einflussfaktor zu den Reisekosten ist die Anzahl der Dienstreisen, zu der zum jetzigen Zeitpunkt keine vertretbar genauen Prognosen angestellt werden können. Unabhängig von diesen Parametern hat das BIFIE die entstehenden Abgeltungen aus den vorhandenen Mitteln der Basisabgeltung aufzubringen, wodurch dem Bund aus den Aufwendungen des BIFIE für die Reisekosten keine Mehrausgaben erwachsen können.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Der vorliegende beschlussreife Verordnungsentwurf unterliegt der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999. Finanzielle Auswirkungen auf die gegenbeteiligten Gebietskörperschaften sind nicht gegeben.

Besonderer Teil

Zu § 1 (Vergütung des Aufwandes des oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrates):

Gemäß § 11 Abs. 2 letzter Satz des BIFIE-Gesetzes 2008 kann der Ersatz der Aufwendungen der Mitglieder des Aufsichtsrates auch in Form eines Pauschales festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit der Pauschalierung soll – auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung – für den erhöhten Aufwand, der dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden im Vergleich zu den übrigen Mitgliedern erwächst, Gebrauch gemacht werden. Hierbei wird der Festlegung eines zeitraumbezogenen Pauschales der Vorzug gegeben.

Zu § 2 (Reiseauslagen des oder der Vorsitzenden des Aufsichtsrates):

Der Ersatz der für die Wahrnehmung der Aufgaben des oder der Vorsitzenden notwendigen Reiseauslagen sowie der Reisekosten für die Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates soll sich mit den erforderlichen Maßgaben nach den Reisegebührevorschriften des Bundes richten.

Zu § 3 (Vergütung des Aufwandes der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates):

Die Abgeltung der Aufwendungen der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates soll im Einzelfall als Sitzungsgeld erfolgen.

Zu § 4 (Reiseauslagen der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates):

Der Ersatz der Reiseauslagen für die Teilnahme der übrigen Mitglieder an den Sitzungen des Aufsichtsrates soll sich mit den erforderlichen Maßgaben nach den Reisegebührenvorschriften des Bundes und der diesbezüglichen Vollziehungspraxis richten.

Zu § 5 (Nebentätigkeit):

Für Mitglieder des Aufsichtsrates, die in einem aktiven öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Bund stehen, stellt ihre Funktion im Aufsichtsrat eine Nebentätigkeit dar.

Zu § 6 (Verweisung auf andere Rechtsvorschriften):

§ 6 regelt die Anwendbarkeit von Bestimmungen, auf die verwiesen wird.

Zu § 7 (In-Kraft-Treten):

Die gegenständliche Verordnung soll mit 1. April 2008 in Kraft treten.